

Verein "Kinderglück Steimke e.V."

Steimker Hauptstraße 21
38486 Klötze/ OT Steimke
Telefon: 039008 80265

Anlage 1

5. Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte „Kinderglück“ Steimke

Die Gebührensatzung wurde auf Grund des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) vom 05. März 2003 (GV Bl. LSA S.48, Nr. 6/2003), in der derzeit gültigen Fassung zuletzt geändert zum 01. August 2013 sowie durch den Beschluss des Vorstandes des Vereins „Kinderglück Steimke e.V.“ vom 25. 09.2013 unter Mitwirkung und Anhörung des Elternkuratoriums der hiesigen Kindertagesstätte festgelegt.

§ 1 Gebührenpflicht

Der Verein „Kinderglück Steimke e.V.“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren. Sie hat sich nach der Gebührensatzung der Stadt Klötze zu richten.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebühren werden in monatlichen Beiträgen erhoben.
2. Die Gebühr entsteht mit Beginn der Betreuung und ist bis zum 15. des laufenden Monats auf das Konto des Vereins „Kinderglück Steimke e.V.“ zu entrichten. Beginnt die Betreuung nach dem 15. eines Monats, so ist für diesen Monat bis zum Monatsende die Hälfte der entsprechenden Gebühr zu entrichten.
3. Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung. Sie ist gültig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung eines Kindes oder bis sie durch eine andere Gebührensatzung ersetzt wird.
4. Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

§ 3 Gebührentarif

1. Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt

1.1. Kinderkrippe (bis 3 Jahre)

bis 5 Stunden täglich / 25 Wochenstunden: 130 Euro

bis 6 Stunden / 30 Wochenstunden: 140 Euro

bis 7 Stunden / 35 Wochenstunden: 155 Euro

bis 8 Stunden / 40 Wochenstunden: 170 Euro
bis 9 Stunden / 45 Wochenstunden: 185 Euro
bis 10 Stunden / 50 Wochenstunden: 200 Euro

1.2. Kindergarten (ab 3 Jahre)

bis 5 Stunden täglich / 25 Wochenstunden: 105 Euro
bis 6 Stunden / 30 Wochenstunden: 120 Euro
bis 7 Stunden / 35 Wochenstunden: 135 Euro
bis 8 Stunden / 40 Wochenstunden: 150 Euro
bis 9 Stunden / 45 Wochenstunden: 165 Euro
bis 10 Stunden / 50 Wochenstunden: 180 Euro

1.3. Hort 60,00 € mtl.

bis 1 Stunde täglich / 5 Wochenstunden: 15 Euro
bis 2 Stunden / 10 Wochenstunden: 30 Euro
bis 3 Stunden / 15 Wochenstunden: 45 Euro
bis 4 Stunden / 20 Wochenstunden: 60 Euro
bis 5 Stunden / 25 Wochenstunden: 75 Euro
bis 6 Stunden / 30 Wochenstunden: 90 Euro

Horte in den Ferienzeiten, zusätzliche Gebühr Kinder, die nur in den Ferien da sind: 5 Euro

Kinder, die für den Hort angemeldet sind: 2,50 Euro

1.4. Bei der Betreuung von Kindern mit fehlenden Landeszuschüssen müssen die tatsächlichen Kosten von den Erziehungsberechtigten getragen werden. Der vorläufige Satz liegt bei 449,00 € mtl.

2. Für Gastkinder nach § 2 Abs. 3 der „Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte Steimke“ wird als Gebühr ein Tagessatz von 15,00 € pro Kind erhoben. Dabei darf der Betreuungszeitraum von zusammenhängenden 4 Wochen nicht überschritten werden.

3. Wird der vereinbarte Betreuungszeitraum bzw. werden die Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, beträgt die Gebühr pro angefangene halbe Stunde 7,50 € zusätzlich zur Gebühr.

4. Die Benutzungsgebühr bleibt auch bei vorübergehender Schließung (z.B. Feiertage, Ferien, Brückentage) fällig und ist weiter zu entrichten.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Eltern bzw. Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Steimke, den 13.12.2023

Stefan Beneke, 1. Vorsitzender des Vereins Kinderglück Steimke e.V.